

- a. bei der Reclamationsdeputation
an Stelle des ausgetretenen Herrn F. M. Vietor Herrn J. D. Helmken;
- b. bei der Deputation wegen Abwendung der Gefahren des Hochwassers
und wegen gesetzlicher Bestimmungen über Benutzung der Flußufer
an Stelle des Herrn Senator H. A. Schumacher Herrn Dr. Lampe;
- c. bei der Deputation für die Accise und Consumtionsabgabe
an Stelle des verstorbenen Herrn G. G. Ulrichs Herrn Diedr. Albers;
- d. bei der Finanzdeputation
an Stelle des verstorbenen Herrn G. G. Ulrichs Herrn W. L. Delrichs;
- e. bei der Wegbaudeputation
an Stelle des verstorbenen Herrn G. G. Ulrichs Herrn J. G. Pajeken;
- f. bei der Deputation wegen Haftungsverbindlichkeit mehrerer Inhaber
einer Handlungsfirma
an Stelle des verstorbenen Herrn G. G. Ulrichs Herrn Dr. Clard Meyer.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. December 1853.

1. Revision der Deichordnung und Abwässerung des Blocklandes.

Als die Bürgerschaft am 30. Jan. 1850 dem Deputationsentwurf der Deichordnung ihre Zustimmung ertheilte, beantragte sie zugleich, daß noch vor Ablauf des Jahres eine Deputation mit der Revision der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sich beschäftigen und daneben den Auftrag erhalten möge, darüber zu berathen und zu berichten:

- 1) inwiefern durch eine Verbesserung der Abwässerung des Blocklandes, z. B. durch Regulirung derselben mittelst Dampfkraft und durch Beihülfe des Staats zu den Kosten einer Dampfmühle zum Wasserschöpfen und neuer großer Siele, der Werth und die Ertragsfähigkeit der mit Deichen beschwerten Ländereien erhöht und dadurch den Deichhaltern eine Erleichterung verschafft;
- 2) ob und wie weit auch den Gutsherren der deichpflichtigen Ländereien eine Beitragspflicht auferlegt werden könne.

Der Senat erklärte hierauf in seiner Mittheilung vom 4. Febr. 1850, daß er die Deichordnung ebenfalls genehmige, auch damit einverstanden sei, daß noch vor Ablauf des Jahres eine Deputation zur Revision des Gesetzes und zur Vornahme der von der Bürgerschaft angeregten weiteren Berathungen niedergesetzt werde, daß er jedoch vorab die Kammer für Landwirthschaft zu einem Gutachten über die Abwässerung des Blocklandes auffordern werde.

Dieser Aufforderung ist die Kammer für Landwirthschaft jetzt nachgekommen, indem sie in einem dem Senat eingereichten gutachtlichen Berichte ihre ausführlich motivirte Ansicht dahin ausgesprochen hat,

- 1) daß eine genügende Abwässerung des Blocklandes, d. h. eine Abwässerung in Folge deren das Land während der 6 Sommermonate vom Wasser gänzlich befreit wäre, den Werth und die Ertragsfähigkeit der Ländereien in einem, im Voraus kaum zu berechnenden, jedenfalls sehr erheblichen Maße erhöhen werde,
- 2) daß die Dampfkraft das einzige Mittel sei, um mit Sicherheit diese Folgen herbeizuführen;
- 3) daß indeß die Sache ihre großen Schwierigkeiten habe, welche sich kaum anders als mit einer wirksamen Unterstützung von Seiten des Staats würden überwinden lassen, wohin namentlich die Vereinigung der theilhaftigen Grundbesitzer zu einem Abwässerungsverbande im Wege der Gesetzgebung, eine Garantie

des Erfolgs mittelst Vorschusses eines Theils der Anlagekosten, und ein Zuschuß aus der Staatskasse, sei es durch unverzinsliches Herleihen des Anlagecapitals, sei es durch einen jährlichen Beitrag von einigen Tausend Thalern zu den Betriebskosten, gerechnet werden müssen.

Zugleich sucht die Kammer für Landwirthschaft auszuführen, daß ein jährlicher Zuschuß aus der Staatskasse in mehr als einer Hinsicht zu rechtfertigen sei. Der Staat habe schon deshalb eine gewisse Verpflichtung dazu, weil aus der Stadt dem Blocklande eine große Quantität Wassers zugeführt werde, ohne daß die Stadt zu den Kosten der Abwässerung das Mindeste contribuirt. Der Staat gewinne auch direct durch die Anlage, indem er nicht nur künftig die bedeutenden Abwässerungskosten der Bürgerweide ersparen, sondern auch vielleicht schon in einigen Jahren 1000 $\mathfrak{f}$ mehr an Grundsteuer einnehmen werde.

Wichtiger sei jedoch der indirecte Vortheil, daß ein Eigenthum von vielleicht einer Million an Werth den Eigenthümern einen so bedeutend höheren Ertrag liefern werde, und wie der Staat sich mit Recht nicht gescheut habe, um in anderen Sphären ähnliche Wirkungen, wenn auch in größerem Maße hervorzubringen, Millionen zum Opfer zu bringen, werde er daher auch kein Bedenken tragen, auch hier helfend einzuschreiten, wo mit verhältnißmäßig geringen Mitteln ein so bedeutender Erfolg erreicht werden könne.

Da nun der Revision der Deichordnung, welche inzwischen 4 Jahre zur Anwendung gekommen ist, nicht mehr das Bedenken entgegensteht, daß dazu noch die nöthigen Erfahrungen mangeln, überdies außer den bereits in der Mittheilung des Senats vom 4. Febr. erwähnten Eingaben noch von andern Seiten Vorstellungen gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes eingegangen sind, so nimmt der Senat auch nicht länger Anstand, zur Ausführung des früheren Beschlusses auf die nunmehrige Niederlegung einer Deputation zur Revision der Deichordnung und zu den dabei angeregten weiteren Verathungen anzutragen, und fordert daher die Bürgerschaft zur Wahl ihrer Mitglieder auf.

2. Zweiter Deputationsbericht, ergänzende Bestimmungen zu der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 betreffend.

3. Dritter Bericht der wegen ergänzender Bestimmungen zu der Ablösungsordnung niedergesetzten Deputation, gesetzliche Vorschriften über die Bewirthschaftung der auf den vom Meiernerus freigekauften Ländereien befindlichen Holzungen betreffend.

Der Senat theilt diese ihm eingereichten Deputationsberichte der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen beifommend mit.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats vom
30. December 1853.

Zweiter Deputationsbericht, ergänzende Bestimmungen zu der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 betreffend.

Die Deputation hat die ihr nach dem Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft vom 1./24. Juni d. J. zur Verathung und zum Bericht verstellte Frage:

ob es sich nicht empfehle, gesetzlich zu bestimmen, daß künftig die Ablösung der jährlichen Gefälle ganz wie die des Weinkaufs und Heimfalls nur durch Kapitalzahlung von Seiten des Verpflichteten bewirkt werden könne?

einer sorgfältigen und allseitigen Prüfung unterzogen, und verfehlt nicht, ihre dadurch gewonnene Ansicht in dem Nachstehenden vorzulegen.

Die Bestimmung der Ablösungsordnung, nach welcher der Pflichtige befugt ist, die Ablösungssumme für die jährlichen Gefälle stehen zu lassen und mit 4 pSt. zu verzinsen, ist nach dem Vorgange ähnlicher Gesetze anderer Staaten, namentlich des hannoverschen Ablösungsgesetzes, aus dem Bestreben hervorgegangen, den Pflichtigen die Ablösung möglichst zu erleichtern. Nach den bisherigen Erfahrungen haben aber im Verhältniß zu der Gesamtzahl der Ablösenden nur sehr wenige Pflichtige von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, und es liegt daher der Schluß nahe, daß jene, anscheinend für den Berechtigten unbillige und lästige Bestimmung völlig überflüssig sei.

Dieser Schluß ist auch hinsichtlich aller Meierstellen, welche nicht mit Schulden beschwert sind, oder von denen, im Verhältniß zu ihrem Werth, nur geringe jährliche Gefälle bezahlt werden, und folglich wohl hinsichtlich der bei weitem meisten Meierstellen des Bremischen Gebiets vollkommen berechtigt. Dagegen läßt es sich nicht verkennen, daß diejenigen Meier, auf deren Stellen Handvesten oder Hypotheken haften, und welche zugleich ihrem Gutsherrn bedeutende jährliche Gefälle zu zahlen haben, nur in sehr seltenen Fällen eine Ablösung werden ermöglichen können, wenn man ihnen das Recht nimmt, von ihren Gutsherrn eine einstweilige Stundung des bedeutendsten Theils der Ablösungssumme zu verlangen.

Es handelt sich also bei der Frage über Aufhebung der Vorschrift des §. 9 der Ablösungsordnung recht eigentlich darum, ob die Ablösung des Meierneus auch der verhältnißmäßig geringen Zahl derjenigen Stellbesitzer möglich bleiben soll, welche die ganze Ablösungssumme nicht sofort baar zu bezahlen im Stande sind.

Aber eben darum kann auch die Deputation die Aufhebung der im §. 9 der Ablösungsordnung enthaltenen Bestimmung nicht empfehlen.

Handelte es sich hier um ein neues Gesetz, so würden allerdings erhebliche Gründe dafür sprechen, nur den regelmäßigen Fall ins Auge zu fassen und nicht Ausnahmestände für die Feststellung einer gesetzlichen Regel maßgebend sein zu lassen.

Allein jetzt ist einmal die Ablösungsordnung da; durch sie ist die Wohlthat der Ablösung allen Pflichtigen zugänglich gemacht, ohne Unterschied ob sie die Ablösungssumme sofort baar zu zahlen vermögen oder nicht. Diese Wohlthat einem Theile wieder zu entziehen würde in der That gegen diejenigen, die es träge, eine große Unbilligkeit sein. Die Aufhebung einer so wichtigen Bestimmung der Ablösungsordnung könnte leicht bei einem Theile unserer Bevölkerung die, wenn auch unberechtigte, Besorgniß erwecken, daß derselben bald die Aufhebung anderer noch wichtigerer Bestimmungen oder eine wesentliche Modification der ganzen Ablösungsordnung folgen werde.

Ein Gesetz, daß künftig auch die Ablösung der jährlichen Gefälle nur durch Kapitalzahlung geschehen könne, würde sich also nur dann rechtfertigen lassen, wenn aus der Beibehaltung des jetzt geltenden Rechts bedeutende Unzuträglichkeiten entstanden.

Dahin kann die Deputation zuvörderst die angebliche Härte, welche dieses Recht für die Gutsherrn mit sich bringen soll, nicht zählen. Der Gutsherr wird freilich gezwungen, das Kapital zehn Jahre lang stehen zu lassen, allein bisher war er überall nicht im Stande, den Kapitalwerth seines Rechts von dem Schuldner einzuziehen, und bei der jetzt ihm auferlegten Stundung ist ihm die erste Sicherheit mit einer Zinse von 4 pSt. zugestanden. Dieser Zwang kann eine Härte nicht wohl genannt werden, zumal die meisten Gutsherrnrechte in den Händen des Staats, der Kirchen und milden Stiftungen sind, welche schwerlich in anderer Weise ihr Geld so gut und zugleich so sicher werden nutzbar machen können. Außerdem steht es dem Gutsherrn ja jederzeit frei, seinen Anspruch auf die Ablösungsgelder zu veräußern, wenn er des Geldes bedarf, und eine solche Veräußerung wird in der Regel nicht schwierig, und jedenfalls sehr viel leichter sein, als ihm je vor der Ablieferung die Veräußerung seines Gutsherrnrechts geworden wäre. Nur die Nebenbestimmung, welche dem Schuldner eine Stückzahlung bis zu Einhundert Thaler gestattet, könnte dem Gläubiger in der letztgedachten Beziehung lästig erscheinen, allein das Recht des Schuldners auf Stundung steht mit jener Nebenbestimmung so wenig in nothwendigem Zusammenhange, daß eine Unzuträglichkeit der letzteren allein die Aufhebung des Rechts nicht rechtfertigen würde, daß vielmehr nur unbeschadet dieses Rechts von einer Beseitigung der Nebenbestimmung dürfte die Rede sein können, wenn überall, was nach der Natur der obwaltenden Verhältnisse nicht anzunehmen ist, dieselbe von wirklich practischer Bedeutung wäre.

Für ebenso unbegründet muß die Deputation ferner die Behauptung halten, daß die Vorschrift des §. 9 der Ablösungsordnung den Immobilien-Credit überhaupt und insbesondere den der Landleute in irgend einer Weise gefährde. Denn eine Beziehung dieser Vorschrift zu dem Bremischen Immobilien-Credit überhaupt dürfte schwerlich nachzuweisen sein, und was den Immobilien-Credit der bisher meierpflichtigen Landleute betrifft, so läßt sich die Gefahr einer Schwächung seiner bisherigen Bedeutung als Folge der Verwandlung der Meierpflichtigkeit in ein freies, wenngleich mit dem gestundeten Ablösungskapital beschwertes Eigenthum nicht erkennen, vielmehr kann der Inhaber einer auf eine Meierstelle gewilligten Handveste nur dadurch gewinnen, daß der Gegenstand seiner Sicherheit sich aus einem Meierrecht in freies Eigenthum verwandelt, wenn auch die Ablösungssumme für die jährlichen Gefälle seiner Handvestenforderung vorgeht; denn die vorgehende Summe begleicht in keinem Falle den ganzen durch die Ablösung herbeigeführten Mehrwerth seines Pfandes, da der Heimfall und Weinkauf durch Kapitalzahlung abgelöst werden muß, und somit die stehende Ablösungssumme von dem, ohnehin durch das Gesetz billig genug gestellten Preise des Gutsherrnrechts nur einen Theil ausmacht.

Wenn aber in jedem Falle, wo einer Kapitalforderung ein Vorzugsrecht vor einer Handveste eingeräumt wird, die Sicherheit des Gläubigers sich um mehr als die vorgehende Kapitalforderung vergrößert, so kann durch eine solche Einrichtung der Schuldner nicht an Credit verlieren, und somit der Immobilien-Credit weder überhaupt, noch insbesondere bei den Landleuten gefährdet werden.

Dazu kommt, daß nach den Vorschlägen der Deputation der Handvestengläubiger von der Ablösung den großen Vortheil hat, daß er von allen den gefährlichen und beschränkenden Bedingungen frei wird, unter welchen die Gutsherren in der Regel ihre Handvestenconsense zu ertheilen pflegen, und somit durch eine Ablösung, wenn auch in Folge davon seiner Handveste eine Capitalforderung vorgeht, immer hinsichtlich der Verfolgung seiner Rechte in eine bessere Lage kommt.

Als dritter Grund gegen die Beibehaltung des §. 9 der Ablösungsordnung erscheint endlich das in Folge desselben in gewissen Fällen nothwendige und von der Deputation vorgeschlagene complicirte gerichtliche Verfahren. Allein, so scheinbar dieser Grund auch ist, so glaubt die Deputation denselben doch sehr leicht entkräften zu können.

Zuvörderst ist das in Frage kommende gerichtliche Verfahren nicht Folge des §. 9 der Ablösungsordnung, sondern der gesetzlich feststehenden Untheilbarkeit der Bauerstellen, und kann und muß eben so gut eintreten, wenn ein Gutsherr den von ihm relevirenden Theil einer Bauerstelle wegen des seit langen Jahren rückständigen Meierzinses zum Verkauf bringen will, als wenn er seine Ansprüche auf die stehengebliebene Ablösungssumme geltend macht. Das vorgeschlagene gerichtliche Verfahren ist daher nothwendig, der §. 9 der Ablösungsordnung mag aufgehoben werden oder nicht.

Sodann ist das vorgeschlagene Verfahren in der Hauptsache nichts neues, sondern bereits durch die Verordnung vom 23. Januar 1826 eingeführt und in fortwährender Gültigkeit. Die Deputation hat nur einige unbedeutende Modificationen zur Vereinfachung desselben vorgeschlagen, deren Zweckmäßigkeit Niemand verkennen wird.

Endlich aber ist es wohl als ganz gewiß anzunehmen, daß das eigentliche complicirte Verfahren in Folge der Stundung einer Ablösungssumme nie, oder doch nur in den allersehrsten Fällen eintreten wird.

Das Verfahren ist, wie erwähnt, seit 1826 eingeführt. Es kamen damals manche Verpfändungen einzelner Stücke eines Bauernguts vor, sei es daß das zur Stelle gehörige Erbland verpfändet war, sei es daß nur einer von mehreren Gutsherren die hypothecarische Schuld consentirt hatte, und zwar kamen diese Specialverpfändungen auch vor, wenn außerdem die ganze Stelle mit anderen consentirten Schulden belastet war, und doch ist, so viel den Mitgliedern der Deputation bekannt geworden, niemals ein Fall eingetreten, in welchem jenes Verfahren eingeleitet worden wäre.

Nach dem Vorschlage der Deputation soll nun sogar, sobald Handvesten und gerichtliche Hypotheken gewilligt sind, was mit der größten Leichtigkeit durch eine Bescheinigung des Erbe- und Handvestenamts nachgewiesen werden kann, ohne weiteres die ganze Stelle zum Verkauf kommen, mithin jenes Verfahren gänzlich ausgeschlossen sein. Wenn aber bisher nicht einmal in den Fällen, wo Pfandrechte auf einem Bauerngute hielten, jenes Verfahren vorgekommen ist, sollte dasselbe jemals künftig bei unbeschwerten Stellen vorkommen, sollte der partielle Verkauf einer solchen Stelle wegen der, im Verhältniß

zu deren ganzen Werth in der Regel geringfügigen Ablösungssumme der auf einem Theile derselben haftenden jährlichen Gefälle jemals zu befürchten sein, deren Besitzer nach der Natur der Sache und der bisherigen Erfahrung von dem Recht auf Stundung dieser Ablösungssumme regelmäßig gar keinen Gebrauch machen wird, oder doch, wenn er es gethan haben sollte, für ein aufzunehmendes Darlehn sehr leicht die Sicherheit einer ersten Handveste zu bieten im Stande wäre?!

Einem Verfahren endlich über die Frage, welches Land von einem bestimmten Gutsherrn relevire, wird schwerlich anders vorgebeugt werden können, als es durch §. 30 der Ablösungsordnung geschehen ist, und es kann am Ende den Gerichten wie den Betheiligten ziemlich gleichgültig sein, ob dies bei der Ablösung oder bei Einforderung der stehengebliebenen Ablösungssumme eintritt. Der letztere Fall ist aber immer des Gutsherrn eigne Schuld, denn er ist nicht verpflichtet, einen Ablösungsvertrag einzugehen, ohne daß vorab der Gegenstand seines Gutsherrnrechts festgestellt ist.

Wenn aber nach dem Gesagten noch ein Zweifel darüber obwalten könnte, ob es sich empfehle, die Vorschrift des §. 9 der Ablösungsordnung wieder aufzuheben, so würde nach Ansicht der Deputation der Umstand für die Bernelnung dieser Frage entscheidend sein, daß eine, wenn auch verhältnißmäßig geringe Anzahl von Pflichtigen von der ihnen gesetzlich zustehenden Befugniß zur einstweiligen Verzinsung der Ablösungssumme für die jährlichen Gefälle Gebrauch gemacht hat, daß andere Pflichtige über Ablösung des Gutsherrnrechts in Unterhandlung sind, welche vielleicht von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, und daß daher, da für diese Fälle die in Frage stehende gesetzliche Bestimmung ohne Kränkung wohlervorbener Rechte nicht füglich aufgehoben werden kann, die Deputationsvorschläge jedenfalls für die bereits creditirten und binnen einer bestimmten geräumigen Frist noch zu creditirenden Ablösungssummen zur Geltung kommen müssen.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) G. Meinerzhagen, Dr.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 30. Decbr. 1853.

Dritter Bericht

der wegen ergänzender Bestimmungen zu der Ablösungsordnung niedergesetzten Deputation, gesetzliche Vorschriften über die Bewirthschaftung der auf den vom Meiernerus freigekauften Ländereien befindlichen Holzungen betreffend.

In Folge Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft von 5/10. Januar 1853 liegt der Deputation ob, auch darüber zu berathen und zu berichten:

ob und welche gesetzliche Bestimmungen über die Bewirthschaftung der auf den vom Meiernerus freigekauften oder noch zu befreienden Ländereien befindlichen Holzungen sich empfehlen möchten;

sie verfehlt daher nicht, nachdem sie bereits vor Erstattung ihres Berichts vom 15. April 1853 diesen Gegenstand einer wiederholten Berathung unterzogen, ihre nunmehr nach reiflicher Ueberlegung gewonnenen Resultate in dem Nachstehenden vorzulegen.

An und für sich leidet es wohl keinen Zweifel, daß der Bestand der Holzungen, welcher sich noch in einigen Theilen des Gebiets vorfindet, und fast den einzigen Schmuck

dieser, weder durch Fruchtbarkeit noch durch Abwechselung in der Gestalt der Bodenfläche ausgezeichneten Gegend ausmacht, in Folge der Ablösungsordnung sehr gefährdet ist. Denn die in unserer Gesetzgebung vorhandenen Vorschriften über die Verpflichtung der Grundeigenthümer, bei gewissen Veranlassungen Bäume zu pflanzen und sich des Fällens von Bäumen zu enthalten, beziehen sich lediglich auf meierrechtliche Besitzungen, so daß die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen mit der Verwandlung der Meiergüter in freie Bauerstellen von selbst hinwegfällt, es mithin nur von der Convenienz dieser Grundbesitzer abhängen wird, ob sie das auf ihren Ländereien vorhandene Holz fällen oder conserviren, so wie, ob sie das geschlagene Holz durch junge Anpflanzungen ersetzen, oder das von Bäumen entblößte Areal anderweitig benutzen wollen.

Es ist aber um so mehr zu erwarten, daß die Besitzer freigewordener Bauergüter einen sehr erheblichen Theil des vorhandenen Holzes schlagen werden, als dasselbe in Folge der bisher auf diese Holzungen angewendeten beschränkenden Bestimmungen größtentheils dasjenige Alter bereits überschritten hat, in welchem es, wenn man von forstwirtschaftlichen Grundsätzen ausgeht, hätte geschlagen werden sollen.

Nun schien es freilich der Deputation überhaupt unthunlich, dem freigewordenen Grundbesitzer es zu verwehren, dasjenige Holz zu schlagen, welches die für den Holzhieb erforderliche Reife bereits erreicht, oder gar schon überschritten hat; dagegen unterzog sie es einer sorgfältigen Prüfung, ob es nicht thunlich sei, die für Meier geltenden Vorschriften, welche die Zulässigkeit des Holzhiebes von der Genehmigung des Gutsherrn und Landherrn abhängig machen, dahin auszudehnen, daß dem Besitzer eines freien Bauernguts bei angemessener Strafe untersagt werde, ohne Erlaubniß des Landherrn Bäume zu fällen, der Landherr aber seine Genehmigung zu erteilen oder zu versagen habe, je nachdem die Brauchbarkeit des Holzes und das mit Erhaltung der Holzungen verknüpfte öffentliche Interesse eins oder das andere räthlich machten.

Dagegen wurde jedoch das gegründete Bedenken erhoben, daß ein Einschreiten der Legislation, selbst in dieser beschränkten Weise, sich schwerlich rechtfertigen lasse. Die bisherige Uebung des Gesetzes habe nämlich wohl das Fällen der Bäume erschwert, ein Interesse der Forstcultur aber überall nicht verfolgt, ja sogar den Holzhieb auch dann verhindert, wenn er nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen hätte gestattet werden sollen. Auch seien die Verhältnisse der Bremischen Landwirthschaft keineswegs der Art, um ein Einschreiten des Staats in forstwirtschaftlichem Interesse zu empfehlen. Vielmehr könne dasjenige Interesse, welches hier vorzugsweise in Frage komme, nur als ein vorzugsweise ästhetisches bezeichnet werden, dessen Pflege freilich an sich höchst lobenswerth sei, es aber doch schwerlich rechtfertige, wenn die Staatsgewalt, statt dasselbe mit eignen Kräften zu verfolgen, dieses ästhetische, vorzugsweise bei der städtischen Bevölkerung vorhandene Bedürfniß auf Kosten der Landleute zu befriedigen suche.

Das Gewicht dieser Einwürfe wurde keineswegs verkannt, zumal da mit dem Aufhören des meierrechtlichen Nexus zugleich die Handhabung des Gesetzes durch den Landherrn erheblich erschwert wird. Denn das Interesse des Gutsherrn machte bisher über die Erhaltung der Bäume, und die Uebertretung der desfallsigen Vorschriften durch den Meier war nicht nur mit der civilrechtlichen Strafe der Abmeierung, sondern auch mit schweren Criminalstrafen bedroht.

Schien aber auf der einen Seite die Realisirung der im Commissorio angeregten Idee selbst in diesen engen Grenzen bedenklich, so wurde auf der andern Seite vorgeschlagen, sich von den Traditionen der Vergangenheit ganz loszumachen, und davon ausgehend, daß die Existenz von Holzungen nicht nur im Allgemeinen für den Gesundheitszustand förderlich sei, sondern auch sonst den Wünschen und Interessen der gesammten Bevölkerung entspreche (indem Jeder in den für seine Gesundheit nothwendigen Erholungsstunden einen guten Baumwuchs kaum entbehren könne), so wie, daß es zweckmäßig sei, die Mißgriffe, welche die Laune und die Willkür des einzelnen Grundbesizers bei Benutzung seines Eigenthums begangen könne, von Staatswegen zu verhüten und den Landleuten den Nutzen zu erhalten, der auch ihnen mittelbar aus der Existenz von Holzungen erwachse, ein Gesetz zu erlassen, wodurch alle größeren Grundeigenthümer im Bremischen Staatsgebiet ohne Unterschied verpflichtet würden, mindestens die Hälfte des auf ihren Ländereien vorhandenen Holzes zu schonen, und jedenfalls eine gewisse Anzahl Bäume auf ihrem Grundeigenthum zu haben und zu erhalten. Durch ein solches Gesetz, meinte man, würde nicht nur der Verwüstung der schönen Holzungen in den damit gesegneten Theilen des Gebiets eine Schranke gesetzt, sondern auch die Aus-

sicht eröffnet, in den, dieses Schmucks entbehrenden Feldmarken, sofern sie nur überhaupt ihrer Beschaffenheit nach die Holzzucht gestatten, junge Holzungen aufwachsen zu sehen, ein Ereigniß, das gewiß für den Städter eben so erfreulich, als für den Landmann in der mannichfachen Beziehung nutzbringend sei.

Die Vertheidiger dieser Ansicht legten der Deputation im Laufe der Berathungen ein vollständiges Gesetzproject vor, welches von einer ausführlichen Motivirung begleitet war, und empfahlen dasselbe zur Annahme. Darin ist vorgeschrieben, jeder Grundeigenthümer von wenigstens zehn Morgen Grundfläche solle gehalten sein, per Morgen in, mit der Größe des Areal's steigender Proportion 1—3 Waldbäume zu haben und ihre Gesamtzahl vollzählig zu erhalten; das Fällen dieser Bäume ohne landherrliche Erlaubniß wird bei hoher Geldstrafe verboten, und auch die Befolgung der sonstigen Vorschriften des Entwurfs bei Vermeidung geringerer Geldstrafen eingeschärft.

Es läßt sich nun freilich nicht bestreiten, daß durch solche durchgreifende Bestimmungen, falls dieselben mit der erforderlichen Strenge und Aufmerksamkeit eine lange Reihe von Jahren hindurch gehandhabt würden, allmählig eine Vermehrung der Bäume in manchen Theilen des Staatsgebiet's erreicht werden könnte, aber das wirkliche Eintreten eines solchen Erfolges ist im höchsten Grade zweifelhaft. Denn die Erfahrung lehrt, daß Gesetze nur dann die beabsichtigte Wirkung erreichen, wenn sie in einem naturgemäßen Bedürfnisse wurzeln und mit den sonstigen gesellschaftlichen Einrichtungen in einem organischen Zusammenhange stehen. Ist das nicht der Fall, so entbehren sie der Lebensfähigkeit, und ihr künstliches Dasein mag immerhin noch Wirkungen hervorbringen, ein nachhaltiger Erfolg ist aber mit ihrer Wirksamkeit nie verknüpft, sie pflegen schnell zu veralten und in Vergessenheit zu gerathen. Schon die Erfahrungen, welche die Wirksamkeit der bisherigen Gesetze an die Hand giebt, sind ein redendes Zeugniß dafür. Denn obgleich seit Jahrhunderten unseren Landleuten nicht nur das eigenmächtige Fällen von Bäumen untersagt, sondern auch das regelmäßige Nachpflanzen bei erheblicher Geldstrafe geboten ist, so findet sich dessen ungeachtet, außer in dem Kirchspiel Oberneuland und den Ortschaften am rechten Wummeufer mit ein paar unbedeutenden Ausnahmen, nirgend ein erheblicher Holzbestand, und sucht man überdies in bei weitem den meisten Ortschaften des Gebiet's nach Waldbäumen vergebens. Hat aber unter der bisherigen Gesetzgebung und unter bei weitem günstigeren Verhältnissen sich nur dort ein Holzbestand erhalten, wo die Bodenbeschaffenheit demselben günstig war, so läßt sich schwerlich annehmen, ein neues, mit den veränderten Eigenthums- und Culturverhältnissen so sehr im Widerspruch stehendes Gesetz werde eine irgend nennenswerthe Wirkung auf die Holzcultur ausüben.

Freilich sind die Anforderungen dieses Entwurfs so mäßig, daß kaum zu befürchten sein möchte, es werde in jenen mehr bewaldeten Gebietstheilen die Zahl der vorhandenen Bäume auf das im Gesetzproject enthaltene Minimum herabsinken. Denn um einen Begriff davon zu geben, inwieweit dessen Befolgung die Physiognomie einer Gegend zu verändern im Stande sei, genüge die Bemerkung, daß die Zahl der in einer Feldmark vorschriftsmäßig zu erhaltenden Bäume kaum genügen dürfte, eine einzige durch dieselbe führende Straße zu beschatten, und daß, um eine Quadratmeile nach den Vorschriften des Gesetzproject's mit Bäumen zu versehen, ein Areal von 40 Morgen hinreichen würde, diesen Bäumen Nahrung zu geben.

Geht nun aber auch hieraus hervor, daß man sich das den Grundbesitzern angefonnene Opfer nicht als zu groß vorstellen darf, falls es ihnen wirklich nach jenem Projecte aus ästhetischen Rücksichten auferlegt würde, Bäume zu ziehen, so kann die Deputation den Vorschlag doch, auch abgesehen von der Unsicherheit und Geringfügigkeit des zu erreichenden Resultats, aus folgenden Gründen nicht empfehlen:

Sieht man auch ganz davon ab, daß der freie Eigenthümer in der Benützung seines Grund und Bodens in der Regel überall keine Beschränkung zu dulden braucht, wie dies ja in unserer Verfassung von den Privatrechten ganz allgemein ausgesprochen ist, vindicirt vielmehr der Staatsgewalt eine Einwirkung auf dasselbe im vollsten Umfange, so setzt doch eine solche Einwirkung immer voraus, daß dadurch ein Zweck erreicht werde, der einestheils von einer erheblichen Bedeutung für das Staatswohl, andertheils aber nur durch die dem Einzelnen auferlegte Beschränkung zu erreichen ist. Kann man füglich die Sache der Privatwillkür überlassen, oder vermag der Staat jenen Zweck auf andere Art zu erreichen, so bleibt jene Einwirkung ausgeschlossen.

Auf diesem Grundsatz ruhen bekanntlich alle Expropriations- und sonstige das Eigenthum beschränkende Gesetze.

Man kann nun immerhin zugeben, daß die Erholung des Staatsbürgers in baum-

geschmückten Gegenden ein Object ist, dessen Verfolgung der Staat sich angelegen sein lassen kann, falls diesem Bedürfnisse nicht bereits durch Gemeinden oder Privatpersonen entsprochen sein sollte; aber so wie zu diesem Zwecke ja bereits besondere Anlagen bestehen, und bei dem Bau von Kunststraßen darauf Rücksicht genommen ist, so steht ja nichts im Wege, daß der Staat seine Fürsorge auch noch weiter ausdehne und den Erwerb einer Anzahl Morgen Landes nicht scheue, um diesen Zweck selbständig zu erreichen. Eine Beschränkung des freien Eigenthums ist zur Erreichung dieses Ziels überall nicht erforderlich.

Wäre aber dem Staate der Erwerb eines geeigneten Areals für diesen Zweck ein zu großes Opfer, so rechtfertigt es sich auch nicht, denselben auf Kosten einer einzelnen Klasse von Staatsbürgern zu verfolgen; zumal da, wenn auch der Baummwuchs dem Landmann mancherlei Vortheile bietet, derselbe doch in vielen Fällen der Entwicklung der Landwirtschaft hinderlich ist, weshalb denn auch leider in Gegenden, wo der Ackerbau eine hohe Stufe erreicht hat, die Waldbäume mit der steigenden Kultur allmählig verschwinden.

Auch wird die Durchführung der Vorschriften des Gesetzesentwurfs nicht geringe Schwierigkeiten bieten, zumal da man sich nur dann Wirkungen davon versprechen kann, wenn die Behörden unausgesetzt eine lange Reihe von Jahren hindurch mit gleicher Energie die strenge Befolgung desselben überwachen und zugleich die Zersplitterung des Grundeigenthums nicht erhebliche Fortschritte machen sollte. Ein Nachlassen in der strengen Aufsicht der Behörden in Zeiten kriegerischer oder bürgerlicher Unruhen könnte leicht die Früchte unausgesetzter Aufmerksamkeit mehrerer Menschenalter in wenigen Wochen oder Monaten vernichten.

Die vorstehend entwickelten Gründe haben die Deputation bewogen, von der Empfehlung von Vorschriften allgemeiner Natur ganz abzusehen, aber diese Gründe führen auch mit Rücksicht auf das im Eingange erwähnte beschränkte Project zu dem nämlichen Resultate. Beide haben das mit einander gemein, daß sie sich vom legislativen Standpunkte aus nicht rechtfertigen lassen, und daß keine irgend erhebliche Wirkung von ihnen zu erwarten steht.

Die Deputation empfiehlt daher, von weiteren gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Bauncultur, als den für Meiergüter noch gegenwärtig bestehenden und auch ferner in Kraft zu erhaltenden, gänzlich abzusehen.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) G. Meinerzhagen, Dr.